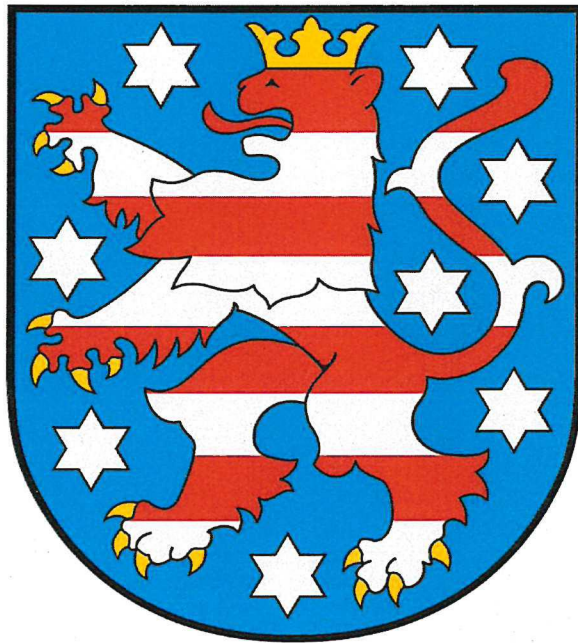




Geschäftsbericht
des
Landespersonalausschusses
des Freistaats
Thüringen

für den Zeitraum
vom
01.01.2022
bis
31.12.2023

Der Landespersonalausschuss legt der Landesregierung gemäß § 90 Abs. 3 Thüringer Beam-
tengesetz (ThürBG) den Geschäftsbericht für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2023
zur Unterrichtung vor.

Erfurt, den 15.02.2024



Udo Götze

Staatssekretär des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

und

Vorsitzender des Landespersonalausschusses

Inhaltsverzeichnis

- 1. Aufgaben des Landespersonalausschusses**
- 2. Personelle Besetzung des Landespersonalausschusses**
- 3. Unabhängiger Ausschuss**
 - 3.1. Aufgabe des unabhängigen Ausschusses
 - 3.2. Mitglieder des unabhängigen Ausschusses
- 4. Tätigkeit des Landespersonalausschusses im Berichtszeitraum**
 - 4.1. Allgemeines
 - 4.2. Anträge an den Landespersonalausschuss
 - 4.3. Tätigkeit und Entscheidungspraxis
 - 4.3.1. Zustimmung zum Absehen von der Ausschreibung
 - 4.3.2. Zustimmung zur Einstellung im zweiten Beförderungsort oder höher
 - 4.3.3. Zulassung einer Beförderung vor Ablauf einer Dienstzeit von zwei Jahren nach der letzten Beförderung
 - 4.3.4. Zulassung einer Ausnahme von der Mindestdienstzeit für eine Beförderung in Amt der Besoldungsgruppe A 16
 - 4.3.5. Feststellung der Laufbahnbefähigung für andere Bewerber
 - 4.3.6. Unverzügliche Mitteilung
- 5. Hinweise zum Verfahren**
 - 5.1. Geschäftsordnung
 - 5.2. Aufgaben der Geschäftsstelle
 - 5.3. Personelle Besetzung der Geschäftsstelle
 - 5.4. Antragstellung

Anlagen:

- Anlage 1 - Mitglieder des Landespersonalausschusses in Angelegenheiten der Beamtinnen und Beamten
- Anlage 2 - Verfahrensordnung des Landespersonalausschusses über die Feststellung der Befähigung als andere Bewerberin oder anderer Bewerber
- Anlage 3 - Verfahrensordnung des Landespersonalausschusses über die Feststellung der Befähigung für eine Laufbahn des gehobenen Dienstes von Beamtinnen und Beamten des mittleren Dienstes im Rahmen der fachspezifischen Qualifizierung gem. § 41 Thüringer Laufbahngesetz
- Anlage 4 - Verfahrensordnung des Landespersonalausschusses über die Feststellung der Befähigung für eine Laufbahn des höheren Dienstes von Beamtinnen und Beamten des gehobenen Dienstes im Rahmen der fachspezifischen Qualifizierung gem. § 41 Thüringer Laufbahngesetz
- Anlage 5 - Personelle Besetzung der Ausschüsse
- Anlage 6 - Einzelentscheidungen 2022 und 2023 nach beamten- und laufbahnrechtlichen Vorschriften und Laufbahngruppen
- Anlage 7 - Geschäftsordnung

1. Aufgaben des Landespersonalausschusses

Der Landespersonalausschuss ist in Thüringen kraft Gesetzes - § 88 Thüringer Beamtengesetz (ThürBG) - errichtet und übt seine Tätigkeit innerhalb der gesetzlichen Schranken unabhängig und in eigener Verantwortung aus.

Die Aufgaben des Landespersonalausschusses sind abschließend gesetzlich geregelt.

Er ist für die einheitliche Handhabung beamtenrechtlicher Ausnahmen zuständig, soweit ihm diese Befugnisse im ThürBG und im Thüringer Laufbahngesetz (ThürLaufbG) eingeräumt sind. Dazu gehört insbesondere die Zustimmung zum Absehen von der Stellenausschreibung. Auf diesem Befassungstatbestand lag auch in diesem Berichtszeitraum der Schwerpunkt der Tätigkeit des Landespersonalausschusses.

Die Zuständigkeit des Landespersonalausschusses erstreckt sich dabei auf die Beamtinnen und Beamten des Landes, der Gemeinden, der Landkreise und der anderen Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Ausgenommen sind lediglich die in § 27 Abs. 1 ThürBG genannten politischen Beamtinnen und Beamten, für die anstelle des Landespersonalausschusses die Landesregierung entscheidet.

Bei der einheitlichen Handhabung beamtenrechtlicher Ausnahmen geht der Landespersonalausschuss restriktiv vor. Die gesetzliche Regelung führt in der Regel zu einer sachgerechten Lösung. Eine Ausnahme bedarf daher überzeugender Gründe und wird nur dann zugelassen, wenn im konkreten Fall Besonderheiten vorliegen und die strikte Anwendung der Vorschriften zu personalwirtschaftlich unzweckmäßigen Folgen führen würde.

Darüber hinaus hat der Landespersonalausschuss gemäß § 90 Abs. 1 ThürBG die Aufgaben,

1. Vorschläge zur Beseitigung von Mängeln in der Handhabung der beamtenrechtlichen Vorschriften zu machen und Änderungsvorschläge zu unterbreiten,
2. Vorschläge zur Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern sowie zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Bereich des Beamtenrechts zu unterbreiten,
3. zu Beschwerden von Beamtinnen und Beamten und zurückgewiesenen Bewerberinnen und Bewerbern in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung Stellung zu nehmen.

Die Landesregierung kann dem Landespersonalausschuss weitere Aufgaben durch Rechtsverordnung übertragen.

Über die Durchführung der Aufgaben hat der Landespersonalausschuss die Landesregierung gemäß § 90 Abs. 3 ThürBG zu unterrichten.

2. Personelle Besetzung des Landespersonalausschusses

Der Landespersonalausschuss besteht in Angelegenheiten der Beamtinnen und Beamten gemäß § 89 ThürBG aus neun ordentlichen und neun stellvertretenden Mitgliedern. Ständiges ordentliches Mitglied und zugleich Vorsitzender ist der Staatssekretär des für das Beamtenrecht zuständigen Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales (TMIK). Er wird im Verhinderungsfall durch die Leiterin der für das allgemeine Dienstrecht zuständigen Zentralabteilung des TMIK vertreten.

Die übrigen ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder werden von der Landesregierung auf die Dauer von vier Jahren berufen. Diese setzen sich aus je vier ordentlichen und je vier stellvertretenden Mitgliedern aus den obersten Landesbehörden zusammen. Von den übrigen vier ordentlichen Mitgliedern und ihren Stellvertretern sind je zwei ordentliche und je zwei stellvertretende Mitglieder auf Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände sowie der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände zu berufen.

Die personelle Besetzung ist in Anlage 1 dargestellt.

3. Unabhängiger Ausschuss

3.1. Aufgabe des unabhängigen Ausschusses

Das ThürBG und das ThürLaufbG übertragen dem Landespersonalausschuss Entscheidungs- und Mitwirkungsbefugnisse unter anderem für

- die Anerkennung und Feststellung der Befähigung anderer Bewerberinnen und Bewerber, § 12 Abs. 3 i.V.m. § 26 Abs. 4 ThürLaufbG und
- die Feststellung der Befähigung der Beamtinnen und Beamten für die nächsthöhere Laufbahn im Wege des Aufstiegs, § 41 Abs. 3 und 4 ThürLaufbG.

Diese Anerkennung bzw. Feststellung der Befähigung erfolgt durch den Landespersonalausschuss oder durch einen von ihm zu bestimmenden unabhängigen Ausschuss.

Der Landespersonalausschuss hat hierfür zwei Ausschüsse gebildet, einen Ausschuss für „die Feststellung der Befähigung für den höheren Dienst“ und einen Ausschuss für „die Feststellung der Befähigung für den gehobenen und mittleren Dienst“. Diese stellen in einem prüfungsähnlichen Verfahren fest,

- ob die andere Bewerberin oder der andere Bewerber die erforderlichen Fachkenntnisse besitzt und befähigt ist, diese in den Aufgaben der angestrebten Laufbahn anzuwenden, bzw.
- ob die Beamtin oder der Beamte die für die nächsthöhere Laufbahn erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse u. a. auf den Gebieten des Staats- und Verwaltungsrechts sowie der Organisation und der Aufgaben der Verwaltung erworben hat und in der Lage ist, diese Kenntnisse praxisnah anzuwenden.

Das Verfahren, insbesondere die Arbeitsweise zur Feststellung der Befähigung sowie die Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Landespersonalausschuss in Verfahrensordnungen geregelt. Im Berichtszeitraum wurden die Verfahrensordnungen des Landespersonalausschusses an die seit der Dienstrechtsnovellierung 2015 bestehenden beamtenrechtlichen Rechtsgrundlagen angepasst. Konkret wurden die Verfahrensordnungen über

- die Feststellung der Befähigung als andere Bewerberin oder anderer Bewerber (ThürStAnz Nr. 27/2022 S. 767 – 769, Anlage 2),
- die Feststellung der Befähigung für eine Laufbahn des gehobenen Dienstes von Beamtinnen und Beamten des mittleren Dienstes im Rahmen der fachspezifischen Qualifizierung gem. § 41 Thüringer Laufbahngesetz (ThürStAnz Nr. 27/2022 S. 769 – 770, Anlage 3) und
- die Feststellung der Befähigung für eine Laufbahn des höheren Dienstes von Beamtinnen und Beamten des gehobenen Dienstes im Rahmen der fachspezifischen Qualifizierung gem. § 41 Thüringer Laufbahngesetz (ThürStAnz Nr. 27/2022 S. 770 – 771, Anlage 4)

neu gefasst und kommen seit Mai 2022 zur Anwendung. Zeitgleich wurde die Verfahrensordnung des Landespersonalausschusses zur Feststellung des erfolgreichen Abschlusses der

Einführung von Beamten in die Aufgaben der Laufbahnen des mittleren, des gehobenen und des höheren Dienstes für den Aufstieg für besondere Verwendung außer Kraft gesetzt (Thür-StAnz Nr. 27/2022 S. 772), da für derartige Sachverhalte kein Anwendungsbereich mehr besteht.

3.2. Mitglieder des unabhängigen Ausschusses

Die personelle Besetzung der Ausschüsse im Berichtszeitraum ist in Anlage 5 dargelegt.

4. Tätigkeit des Landespersonalausschusses im Berichtszeitraum

4.1. Allgemeines

Die beamten- und laufbahnrechtlichen Bestimmungen für die Beteiligung des Landespersonalausschusses bestehen aus 11 Befassungstatbeständen in laufbahngesetzlichen Regelungen.

4.2. Anträge an den Landespersonalausschuss

Der Landespersonalausschuss befasste sich im Berichtszeitraum mit einer Vielzahl von Anträgen oberster Dienstbehörden sowohl aus dem staatlichen als auch aus dem nichtstaatlichen Bereich.

Nach wie vor stellen durch das TMBJS gestellte Anträge, im Nachgang zu der vom Kabinett am 28. Februar 2017 beschlossenen Verbeamtung bereits tarifbeschäftigter Lehrerinnen und Lehrer, auf Zustimmung zum Absehen von der Stellenausschreibung den größten Anteil dar.

4.3 Tätigkeit und Entscheidungspraxis

Im Berichtszeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2023 trat der Landespersonalausschuss in Angelegenheiten der Beamtinnen und Beamten zu neun Sitzungen zusammen. Im Berichtszeitraum befasste sich der Landespersonalausschuss mit 51 Einzelanträgen, die ggf. mehrere Befassungstatbestände zum Gegenstand haben konnten. Davon entfielen auf den staatlichen Bereich 40 Einzelanträge und auf den nichtstaatlichen Bereich 11 Einzelanträge.

Eine Statistik zu den im Berichtszeitraum beschiedenen Anträgen ist in Anlage 6 beigelegt.

4.3.1. Zustimmung zum Absehen von der Ausschreibung, § 3 Abs. 3 Nr. 2 ThürLaufbG

Im Berichtszeitraum lagen dem Landespersonalausschuss 29 Anträge auf Zustimmung zum Absehen von der Ausschreibung vor. In 26 Fällen konnte der Landespersonalausschuss eine positive Entscheidung treffen.

In einem Fall lehnte der Landespersonalausschuss die Zustimmung ab, da die ursprüngliche Einstellung nicht auf eine öffentliche Ausschreibung, sondern auf eine Initiativbewerbung des/der Bediensteten zurückging. In einem weiteren Fall lehnte der Landespersonalausschuss einen Antrag ab, bei dem die ursprüngliche öffentliche Ausschreibung nur auf eine befristete Beschäftigung von sehr kurzer Zeit gerichtet war. Darüber hinaus wurde ein Antrag wegen

eines nicht durchgeführten Auswahlverfahrens bei einem bestehenden internen Konkurrenzverhältnis abgelehnt. Die genannten Sachverhalte vermögen eine beabsichtigte Verbeamtung unter Absehen von der Stellenausschreibung nicht zu rechtfertigen.

Der Landespersonalausschuss fordert grundsätzlich gemäß seiner bisherigen Entscheidungspraxis, dass sich die Bewerberinnen oder die Bewerber für eine Berufung in das Beamtenverhältnis vor dem Eintritt in den öffentlichen Dienst bzw. ihrer Zugehörigkeit zum öffentlichen Dienst einem dem Art. 33 Abs. 2 GG entsprechenden Auswahlverfahren in Form einer öffentlichen Ausschreibung gestellt haben.

Im Berichtszeitraum hat sich der Landespersonalausschuss dafür ausgesprochen, dass bei Verfahren zum beabsichtigten Absehen von der Stellenausschreibung die Geschäftsstelle in Vorbereitung der Entscheidungsfindung durch den Landespersonalausschuss die Frage bestehender interner Konkurrenzsituationen in den jeweiligen Behörden explizit prüft.

4.3.2. Zustimmung zur Einstellung im zweiten Beförderungsamte oder höher, § 28 Abs. 3 ThürLaufbG

Im Berichtszeitraum wurden dem Landespersonalausschuss sechs Anträge auf Zustimmung zur Einstellung im zweiten Beförderungsamte vorgelegt. Hiervon konnten vier Einzelanträge positiv entschieden werden, von denen drei Einstellungen in den höheren ärztlichen- und gesundheitswissenschaftlichen Dienst erfolgen konnten. In einem weiteren Fall konnte einem Antrag in den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst dahingehend entsprochen werden, dass die Einstellung, abweichend von der originären Antragstellung - Einstellung im dritten Beförderungsamte - im zweiten Beförderungsamte erfolgen konnte.

Der Landespersonalausschuss hat seine diesbezüglichen Entscheidungen unter Maßgabe von § 28 Abs. 2 ThürLaufbG getroffen. Es gelten mithin die gleichen Voraussetzungen wie für die Einstellung im ersten Beförderungsamte, wobei die Befassung des Landespersonalausschusses eine einheitliche Verwaltungspraxis sicherstellen soll. Danach müssen die beruflichen Erfahrungen ihrer Art und Bedeutung nach dem angestrebten Amte der betreffenden Laufbahn gleichwertig sein oder die für das angestrebte Amte der Laufbahn besondere persönliche und fachliche Befähigung durch förderliche Zusatzqualifikationen nachgewiesen werden. Berufliche Bildungsgänge und Zeiten, die nach den Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften auf eine Ausbildungszeit angerechnet wurden oder Voraussetzung für den Erwerb der Befähigung sind, können dabei nicht berücksichtigt werden.

Der Landespersonalausschuss hat seine Entscheidungen dabei auf eine fiktive Berechnung des beruflichen Werdegangs, d. h. wann das angestrebte Beförderungsamte bei frühestmöglichem Eintritt in die Laufbahn hätte erreicht werden können, gestützt. Dadurch wird sichergestellt, dass durch die Einstellung im Beförderungsamte kein Vorteil gegenüber anderen Beamtinnen und Beamten eintritt. Der fiktive Werdegang berücksichtigt zunächst nur die nach Laufbahnrecht erforderlichen Mindestzeiten und greift daher eine äußerst günstige berufliche Entwicklung auf. In der Realität werden derartige Werdegänge nur in Ausnahmefällen erreicht, weshalb aufgrund der spezifischen Beförderungspraxis eine Anpassung der Berechnung geboten sein kann.

Im Zuge dieser Spruchpraxis fasste der Landespersonalausschuss auf Antrag des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz einen Grundsatzbeschluss zur Einstellung von Richterinnen und Richtern (§ 28 Abs. 3 ThürLaufbG) und zum Wechsel von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten (§ 35 Abs. 5 ThürLaufbG) der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 in die Laufbahn des höheren nichttechnischen Verwaltungsdienstes für Justizverwaltungsaufgaben. Der Landespersonalausschuss lässt zur Verwendung auf Beförderungsdienstposten mit Justizverwaltungsaufgaben des für Justiz zuständigen Ministeriums, bei denen die richterliche/staatsanwaltliche Erfahrung förderlich ist, die Einstellung von Richtern

nach § 28 Abs. 3 ThürLaufbG und den Wechsel von Staatsanwälten nach § 35 Abs. 5 ThürLaufbG in die Laufbahn des höheren nichttechnischen Verwaltungsdienstes ab der Bes.Gr. R 1 in ein höheres Amt der Bes.Gr. A 16 nach mindestens 8 Jahren seit der Ernennung zum Richter oder Staatsanwalt auf Lebenszeit und ab der Bes.Gr. R 2, welches der Richter oder Staatsanwalt seit mindestens 2 Jahren innehat, in ein höheres Amt der Bes.Gr. B 3 nach mindestens 10 Jahren seit der Ernennung zum Richter oder Staatsanwalt auf Lebenszeit zu, wenn die Auswahl auf einem Verfahren gründet, das den Grundsätzen der Bestenauslese entspricht. Es gelten entsprechend § 29 Abs. 1 Sätze 3 und 4 ThürLaufbG für die Berechnung der Dienstzeiten und § 35 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 36 Abs. 2 ThürLaufbG für die erforderliche Bewährung.

4.3.3. Zulassung einer Beförderung vor Ablauf einer Dienstzeit von zwei Jahren nach der letzten Beförderung (§ 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 ThürLaufbG)

Im Berichtszeitraum wurden dem Landespersonalausschuss neun Anträge auf Zulassung einer Ausnahme von der Mindestwartezeit zwischen zwei Beförderungen vorgelegt. Hiervon konnten ein Einzelantrag sowie ein Antrag auf Fassung eines Grundsatzbeschlusses positiv entschieden werden.

Gemäß der Spruchpraxis wird insoweit vorausgesetzt, dass ein dringendes dienstliches Bedürfnis für die Ausnahme zu erkennen ist und es für die Beamtin oder den Beamten weder unbillig noch eine besondere Härte bedeuten würde, bis zum Ablauf der Mindestwartezeit in dem bisherigen Amt zu verbleiben.

Im Rahmen des benannten Grundsatzbeschlusses lässt der Landespersonalausschuss eine Beförderung innerhalb der Mindestwartezeit zwischen zwei Beförderungen nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3, Abs. 4 Satz 2 i.V.m. Abs. 5 ThürLaufbG zu, wenn die erforderlichen Dienstzeiten seit Ernennung eines Richters auf Lebenszeit vorhanden waren, die eine Ausnahme entsprechend Ziff. 4.3.2. zugelassen hätten, die Einstellung in den Verwaltungsdienst aber nur ranggleich erfolgte und eine Leistungsauswahl um das Beförderungsamts nach dem Laufbahnwechsel stattgefunden hat. Dies soll aus Gründen der Gleichbehandlung sicherstellen, dass Richter und Staatsanwälte, die zunächst ranggleich die Laufbahn gewechselt haben, bei einer dem Laufbahnwechsel nachfolgenden Beförderungsauswahl ebenso wenig dem 2-jährigen Beförderungsverbot nach Laufbahnwechsel unterliegen wie solche, denen unmittelbar mit dem Laufbahnwechsel das Beförderungsamts übertragen werden soll. Zugleich soll damit eine sachwidrige Ungleichbehandlung zwischen Richtern und Staatsanwälten in gleichwertigen Ämtern vermieden werden, da nur Richter dem Beförderungsverbot unterliegen, das auf einer Beförderungsfiktion bei Einstellung im höheren Amt gründet (§ 35 Abs. 1 Satz 3 ThürLaufbG).

4.3.4. Zulassung einer Ausnahme von der Mindestdienstzeit für eine Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 16, § 35 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. Abs. 5 ThürLaufbG

Im Berichtszeitraum wurden dem Landespersonalausschuss fünf Anträge auf Zulassung einer Ausnahme von der Mindestdienstzeit für eine Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 16 vorgelegt. Hiervon konnte ein Antrag positiv entschieden werden. Über einen weiteren Antrag aus dem Jahr 2023 konnte aufgrund einer noch nicht abgeschlossenen vertieften Sachverhaltsprüfung nicht mehr im Berichtszeitraum entschieden werden.

Gemäß der Spruchpraxis wird insoweit vorausgesetzt, dass ein dringendes dienstliches Bedürfnis für die Ausnahme zu erkennen ist und es für die Beamtin oder den Beamten weder unbillig noch eine besondere Härte bedeuten würde, bis zum Ablauf der Mindestwartezeit in dem bisherigen Amt zu verbleiben.

4.3.5. Feststellung der Laufbahnbefähigung für andere Bewerberinnen und andere Bewerber, § 12 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 26 Abs. 4 ThürLaufbG

Im Berichtszeitraum lagen dem Landespersonalausschuss vier Anträge auf Zustimmung zur Einstellung anderer Bewerberinnen und Bewerber vor. In allen Fällen handelte sich um Anträge aus dem nichtstaatlichen Bereich mit dem Ziel der Feststellung der Laufbahnbefähigung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst. Ebenfalls konnte für alle Fälle der Nachweis erbracht werden, dass keine geeigneten Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber zur Verfügung standen.

In zwei Fällen konnte der Landespersonalausschuss die Laufbahnbefähigung unmittelbar nach Aktenlage feststellen. Dabei handelte es sich um solche Personen, die sich für ihre bisherige dienstliche Verwendung bereits einer Feststellung der Laufbahnbefähigung durch den unabhängigen Ausschuss des Landespersonalausschusses erfolgreich gestellt hatten und deren Laufbahnbefähigung aufgrund der zum Zeitpunkt der Feststellung geltenden gesetzlichen Bestimmungen nur auf den antragstellenden Dienstherrn beschränkt war.

Bei den übrigen Fällen erfolgte die Überweisung zur Prüfung und Feststellung an den unabhängigen Ausschuss (vgl. Ziff. 3). Davon konnte in einem Prüfverfahren die Laufbahnbefähigung erfolgreich festgestellt werden.

Der Landespersonalausschuss fordert gemäß § 26 Abs. 2 ThürLaufbG den Nachweis, dass keine geeigneten Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber zur Verfügung stehen und die Einstellung anderer Bewerberinnen und Bewerber von besonderem dienstlichem Interesse ist. Diese Einstellungsmöglichkeit soll der Verwaltung ermöglichen, in Einzelfällen auf die besonderen Kenntnisse und Erfahrungen von Fachleuten zurückzugreifen, die sich innerhalb oder außerhalb der öffentlichen Verwaltung auf einem ihrer künftigen Laufbahn entsprechenden Gebiet qualifiziert haben, ohne die vorgeschriebenen Zugangsvoraussetzungen für die Laufbahn zu erfüllen. Damit kann in ein Beamtenverhältnis nur berufen werden, wer die erforderliche Befähigung durch Lebens- und Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben hat. Für die Dauer der Berufserfahrung in Aufgaben, die nach der Fachrichtung und der Schwierigkeit der angestrebten Laufbahn entsprechen, können gemäß der bisherigen Entscheidungspraxis des Landespersonalausschusses als Mindestzeitraum für Laufbahnen des mittleren Dienstes mindestens vier Jahre, des gehobenen Dienstes mindestens sechs Jahre und des höheren Dienstes mindestens sieben Jahre und sechs Monate angesehen werden. Die anderen Bewerberinnen und Bewerber müssen in der Lage sein, die Aufgaben der gesamten Laufbahn in der gleichen Weise wie Laufbahnbewerber zu erfüllen.

4.3.6. Unverzügliche Mitteilung, § 6 Abs. 3 GO LPA

Im Berichtszeitraum lagen zwei Anträge auf unverzügliche Mitteilung des Beschlusses nach der Sitzung des Landespersonalausschusses vor. Bei beiden Anträgen konnte die besondere Eilbedürftigkeit erkannt werden.

5. Hinweise zum Verfahren

5.1. Geschäftsordnung

Auf Grundlage von § 92 ThürBG hat sich der Landespersonalausschuss eine Geschäftsordnung gegeben. Im Berichtszeitraum erfolgte keine Änderung der Geschäftsordnung, mithin findet die mit Beschluss des Landespersonalausschusses vom 07.10.2020 verabschiedete Fassung weiterhin Anwendung.

Die aktuell geltende Fassung der Geschäftsordnung ist als Anlage 7 beigelegt.

5.2. Aufgaben der Geschäftsstelle

Der Landespersonalausschuss wird zur Durchführung seiner Aufgaben durch eine in dem für das Beamtenrecht zuständigen Ministerium eingerichteten Geschäftsstelle unterstützt (§ 89 Abs. 4 ThürBG). Sie führt die Bezeichnung „Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses beim Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales“ und ist unmittelbar dem Vorsitzenden unterstellt. Die Geschäftsstelle ist für die laufenden Geschäfte des Landespersonalausschusses zuständig.

Hierzu zählen insbesondere:

- Festlegung der Sitzungstermine im Benehmen mit dem Vorsitzenden und den Mitgliedern,
- Vorbereitung der Sitzungsfälle durch alle der Aufklärung des Sachverhalts dienenden Maßnahmen,
- Service- und Beratungsfunktion gegenüber den antragstellenden Behörden, auch vor Einreichung der Anträge,
- Einladung der ordentlichen Mitglieder mit Übersendung einer Tagesordnung und allen erforderlichen Unterlagen zu den gestellten Anträgen/Sitzungsfällen,
- Ausfertigung der Niederschrift der Sitzung des Landespersonalausschusses und der Beschlüsse sowie die Versendung der Beschlüsse an die antragstellenden Behörden.
- Veröffentlichung der Sitzungstermine, Antragsformulare und Informationen über die Tätigkeit des Landespersonalausschusses im Internet

Beschlüsse von grundsätzlicher und über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung werden auf Beschluss des Landespersonalausschusses durch die Geschäftsstelle im Staatsanzeiger veröffentlicht.

Die Geschäftsstelle legt dem Landespersonalausschuss jeweils für zwei Jahre einen Geschäftsbericht zur Unterrichtung der Landesregierung vor. Der Landespersonalausschuss entscheidet über die Verteilung eines Abdruckes des Geschäftsberichtes.

5.3. Personelle Besetzung der Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle ist im TMIK der Abteilung 1 - Zentrale Aufgaben - im Referat 15, Allgemeines Dienstrecht angegliedert. Sie setzt sich folgendermaßen zusammen:

Leiter der Geschäftsstelle	N.N.
Stellvertretende Leiterin der Geschäftsstelle	Frau Regierungsdirektorin Claudia Brandstädt
Mitarbeiter der Geschäftsstelle	Frau Oberamtsrätin Sandra Böttner Herr Regierungsoberinspektor Daniel Kretschmer Herr Regierungshauptsekretär Thomas Scheibe

5.4. Antragstellung

Anträge an den Landespersonalausschuss stellt die oberste Dienstbehörde, § 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung (Anlage 7). Anträge kommunaler Gebietskörperschaften oder der landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen, sind über die Aufsichtsbehörde einzureichen. Die Anträge sind unter Verwendung

des auf der Internetseite des Landespersonalausschusses bereitgestellten Vordrucks der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses beim TMIK, Steigerstraße 24, 99096 Erfurt einzureichen. Anträge in Personalangelegenheiten sind in 13-facher Ausfertigung zu stellen und sollen mindestens durch den für die Personalführung zuständigen Abteilungsleiter der antragstellenden Behörde unterzeichnet werden. Dem Antrag beizulegen sind die erforderlichen Personalaktenteile (mindestens Teilakten A, B, C) und eine aktuelle Beurteilung. Diese Beurteilung soll nicht älter als sechs Monate sein.

Die Geschäftsstelle ist gehalten, unvollständige Anträge zur Berichtigung oder Ergänzung zurückzusenden.

Mitglieder des Landespersonalausschusses in Angelegenheiten der Beamten

Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
Vorsitzender Herr Staatssekretär Udo Götze Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales	Stellvertretende Vorsitzende Frau Ministerialdirigentin Martina Roth Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales
Frau Staatssekretärin Tina Beer Thüringer Staatskanzlei	Herr Staatssekretär Torsten Weil Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Herr Staatssekretär Dr. Hartmut Schubert Thüringer Finanzministerium	Herr Staatssekretär Carsten Feller Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft
Herr Staatssekretär Prof. Dr. Winfried Speitkamp Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport	Frau Staatssekretärin Ines Feierabend Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Frau Staatssekretärin Meike Herz Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz	Herr Staatssekretär Dr. Burkhard Vogel Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz
Herr Landrat Matthias Jendricke Landratsamt Nordhausen	Herr Gunnar Reuter Landratsamt Nordhausen
Herr Bürgermeister David Ortmann Gemeinde Bad Tabarz	Frau Gemeinschaftsvorsitzende Dagmar Dummer Verwaltungsgemeinschaft Feldstein
Herr Forstrat Andreas Schiene ThüringenForst	Herr Leitender Ministerialrat Volker Kurz Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft
Herr Polizeihauptkommissar Wolfgang Gäbler Thüringer Landespolizeidirektion	Herr Oberbaurat Rudolf Damm Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr

7.5.3 Die Zwischennachweise sind gemäß Ziffer 6.2 bis 6.4 ANBest-P bzw. ANBest-GK vorzulegen. Bei Projekten nach Ziffer 2.1 sind ergänzend die Erreichung der im Zuwendungsbescheid festgelegten Ergebnisse oder Ziele nachzuweisen. Dafür sind die im Zuwendungsbescheid benannten Belege/Unterlagen mit dem Verwendungsnachweis einzureichen.

Abweichend von Ziffer 6.4 ANBest-P ist der Pauschalsatz für die indirekten Kosten nach Ziffer 5.3.3 bzw. für die Restkosten nach Ziffer 5.3.4 im zahlenmäßigen Nachweis in einer Summe bezogen auf die direkten förderfähigen Personalausgaben anzugeben.

Es sind ausschließlich die Formulare der Bewilligungsbehörde zu verwenden.

7.5.4 Die Originalbelege und sonstigen zahlungsbegründenden Unterlagen sind vorzuhalten und der Bewilligungsbehörde auf Anforderung vorzulegen. Ausgenommen von der Vorlagepflicht sind Rechnungs- und Zahlungsbelege für Ausgaben, die im Rahmen der vereinfachten Ausgabenoptionen getätigt wurden. Von elektronischen Belegarchivierungssystemen reproduzierte Belege gelten als Originalbelege, soweit sie die Finanzverwaltung im Sinne von § 147 Abgabenordnung anerkennt.

7.6 Prüfverfahren

Die Bewilligungsbehörde, das für Arbeit zuständige Ministerium und die zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission sowie weitere berechnigte Stellen laut der AllgVO des Rates sind berechnigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (vgl. § 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO).

Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofs (§ 91 ThürLHO), des Bundesrechnungshofes (§ 91 BHO) und des Europäischen Rechnungshofes bleiben hiervon unberührt.

7.7 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung sind die für den betreffenden Einzelfall einschlägigen Rechtsvorschriften (Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz) sowie die VV zu § 44 ThürLHO anzuwenden, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

8 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2028 befristet.

Erfurt, 02.06.2022

Heike Werner
Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Erfurt, 08.06.2022
Az.: M2-3132/78
ThürStAnz Nr. 27/2022 S. 763 – 767

ANDERE LANDESBEHÖRDEN

183

Bekanntmachung Nr. 57 der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses LPA-Beschluss Nr. 13/2022 vom 11.05.2022

Verfahrensordnung des Landespersonalausschusses über die Feststellung der Befähigung als andere Bewerberin oder anderer Bewerber

Der Landespersonalausschuss regelt auf Grundlage des § 26 Absatz 4 Satz 2 Thüringer Laufbahngesetz (ThürLaufbG) vom 12. August 2014 (GVBl. 8/2014, S. 472 ff.) das Verfahren zur Erfüllung der ihm nach § 26 Abs. 4 ThürLaufbG übertragene Aufgabe wie folgt:

§ 1

Zweck der Feststellung der Befähigung

Die Feststellung der Befähigung nach § 26 Abs. 4 ThürLaufbG soll sicherstellen, dass die andere Bewerberin oder der andere Bewerber die für die angestrebte Laufbahn erforderlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten besitzt und in der Lage ist, diese praxisnah anzuwenden.

§ 2

Unterlagen

(1) Mit dem Antrag auf Feststellung der Befähigung einer anderen Bewerberin oder eines anderen Bewerbers sind dem Landespersonalausschuss vorzulegen:

1. die Personalhauptakten (ohne Vor- und Nebenakten),
2. eine aktuelle dienstliche Beurteilung bzw. ausführliche Leistungseinschätzung der Bewerberin oder des Bewerbers,
3. andere Unterlagen, wie etwa von der Bewerberin oder dem Bewerber veröffentlichte Arbeiten oder Aktenstücke mit größeren Ausarbeitungen.

(2) Der Landespersonalausschuss oder der von ihm zu bestimmende unabhängige Ausschuss kann weitere Unterlagen fordern.

§ 3

Zuständigkeit

(1) Der Landespersonalausschuss entscheidet entweder selbst über den zu erbringenden Nachweis der Befähigung oder er überträgt diese Entscheidung einem von ihm zu bestimmenden unabhängigen Ausschuss. Der Landespersonalausschuss kann für jede Laufbahngruppe einen unabhängigen Ausschuss bestimmen.

(2) Entscheidet der Landespersonalausschuss selbst, trifft er die Feststellung in freier Würdigung nach Aktenlage.

(3) Wird die Entscheidung einem unabhängigen Ausschuss übertragen, stellt dieser die Befähigung der anderen Bewerberin oder des anderen Bewerbers in einem Prüfungsgespräch nach den Verfahrensregelungen der §§ 5 bis 8 fest.

(4) Die Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses führt die Geschäfte des unabhängigen Ausschusses.

§ 4

Zusammensetzung des Ausschusses

(1) Für die Feststellung der Befähigung für den höheren Dienst besteht der nach § 26 Abs. 4 ThürLaufbG vom Landespersonalausschuss zu bestimmende Ausschuss aus:

1. zwei Beamtinnen oder Beamten des höheren Dienstes der Landesverwaltung. Eine Beamtin oder ein Beamter muss Mitglied des Landespersonalausschusses sein. Der Landespersonalausschuss bestimmt, wer den Vorsitz führt;
2. einer Beamtin oder einem Beamten des höheren Dienstes, die oder der in der Fachrichtung der Bewerberin oder des Bewerbers tätig und nicht deren oder dessen unmittelbare Vorgesetzte oder unmittelbarer Vorgesetzter ist;
3. einer Beamtin oder einem Beamten des höheren Dienstes, die oder der in der Thüringer Kommunalverwaltung tätig ist, wenn die Bewerberin oder der Bewerber in eine Laufbahn bei einer Kommunalverwaltung eingestellt werden soll.

Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestimmen. Es können weitere Stellvertreterinnen und Stellvertreter bestellt werden.

(2) Die Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 3 und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sowie das Mitglied nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 und deren Stellvertreterinnen oder dessen Stellvertreter für die Fachrichtung des nichttechnischen Verwaltungsdienstes, des Steuerverwaltungsdienstes und des informationstechnischen Dienstes werden vom Landespersonalausschuss für die Dauer von vier Jahren bestellt. Die für weitere Fachrichtungen zu bestellenden Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 werden von Fall zu Fall bestellt.

(3) Für die Feststellung der Befähigung für den mittleren und gehobenen Dienst gelten die Absätze 1 und 2 mit der Maßgabe, dass mit Ausnahme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden die Mitglieder und Stellvertreterinnen oder Stellvertreter Beamtinnen oder Beamte des gehobenen Dienstes sein müssen.

(4) Der Landespersonalausschuss kann auch einen für die jeweilige Laufbahn eingerichteten Prüfungsausschuss als seinen unabhängigen Ausschuss bestimmen. Dabei bestimmt er eines seiner Mitglieder zum zusätzlichen Mitglied dieses unabhängigen Ausschusses.

§ 5

Vorstellungsverfahren

(1) Die Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses lädt die Bewerberin oder den Bewerber über die oberste Landesbehörde zur Vorstellung vor dem unabhängigen Ausschuss ein. Dem unabhängigen Ausschuss sind die nach § 2 vorzulegenden Unterlagen rechtzeitig zuzuleiten. Der unabhängige Ausschuss stellt in einem Prüfungsgespräch fest, ob die andere Bewerberin oder der andere Bewerber die in § 6 geforderten Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt.

(2) Kann die Bewerberin oder der Bewerber nicht zum Termin der Feststellung der Befähigung vor dem unabhängigen Ausschuss erscheinen, so ist unverzüglich der unabhängige Ausschuss unter Angabe der Gründe zu verständigen und der Nachweis der Verhinderung zu erbringen. Erkennt die Vorsitzende oder der Vorsitzende

des unabhängigen Ausschusses die Gründe als triftig an, so wird nur noch einmal zum nächstmöglichen Termin zum Prüfungsgespräch neu eingeladen.

(3) Erscheint die Bewerberin oder der Bewerber nicht zum Termin, ohne dass ein triftiger Grund vorliegt, gilt die Befähigung für die angestrebte Laufbahn als nicht festgestellt.

§ 6

Anforderungen für die Feststellung

(1) Die andere Bewerberin oder der andere Bewerber muss durch ihre oder seine Lebens- und Berufserfahrung befähigt sein, die Aufgaben ihrer oder seiner künftigen Laufbahn wie Regellaufbahnbewerberinnen oder Regellaufbahnbewerber wahrzunehmen. Hierzu muss sie oder er die spezifischen Kenntnisse der angestrebten Fachrichtung in der der Laufbahngruppe entsprechenden Vertiefung beherrschen.

(2) Über die fachrichtungsspezifischen Anforderungen in Absatz 1 hinaus muss die andere Bewerberin oder der andere Bewerber für den höheren Dienst zugleich fundierte Kenntnisse auf folgenden verwaltungsbezogenen Gebieten nachweisen:

1. Verfassungs- und Europarecht;
2. allgemeines Verwaltungsrecht (einschließlich Verfahrensrecht);
3. Recht des öffentlichen Dienstes;
4. Haushaltsrecht;
5. Bürgerliches Recht;
6. Organisation der Verwaltung;
7. wirtschaftliches Verwaltungshandeln.

Weiterhin muss sie oder er die Grundzüge des besonderen Verwaltungsrechts kennen.

(3) Über die fachlichen Anforderungen in Absatz 1 hinaus muss die andere Bewerberin oder der andere Bewerber für den gehobenen Dienst die Grundzüge der folgenden verwaltungsbezogenen Gebiete beherrschen:

1. Verfassungs- und Europarecht;
2. allgemeines Verwaltungsrecht (einschließlich Verfahrensrecht);
3. Recht des öffentlichen Dienstes;
4. Haushaltsrecht;
5. Organisation der Verwaltung.

Weiterhin muss sie oder er die Grundzüge des bürgerlichen Rechts und des Strafrechts kennen, soweit es die Aufgaben der Laufbahn erfordern.

(4) Über die fachlichen Anforderungen in Absatz 1 hinaus muss die andere Bewerberin oder der andere Bewerber für den mittleren Dienst:

1. Grundzüge des Staatsrechts und der Organisation der Verwaltung kennen,
2. die Grundbegriffe des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens und des Rechts des öffentlichen Dienstes beherrschen und
3. die registrurmäßige Bearbeitung eines Geschäftsvorgangs erläutern können.

§ 7

Entscheidung

(1) Die Beschlüsse des unabhängigen Ausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

(2) In dem Beschluss ist anzugeben, für welche Laufbahn die Bewerberin oder der Bewerber befähigt ist.

(3) Im Verfahren nach § 3 Abs. 3 wird der Beschluss der Bewerberin oder dem Bewerber von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden am Ende des Prüfungsgesprächs bekannt gegeben. Die Geschäftsstelle fertigt den Beschluss nach Unterzeichnung der Niederschrift durch die Mitglieder des unabhängigen Ausschusses aus und übersendet ihn der obersten Dienstbehörde.

§ 8

Wiederholung der Feststellung der Befähigung

Wird der Bewerberin oder dem Bewerber die Befähigung nicht zuerkannt, so darf sie oder er dem Landespersonalausschuss nur noch einmal, und zwar frühestens nach Ablauf eines Jahres, zur Feststellung ihrer oder seiner Befähigung für dieselbe Laufbahn vorgeschlagen werden.

§ 9

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verfahrensordnung gelten jeweils für alle Geschlechter und auch für Personen, die mit der Angabe „divers“ oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind.

§ 10

Schlussbestimmungen

(1) Diese Bekanntmachung ersetzt die Bekanntmachung Nr. 47 der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses vom 25. Mai 2009, ThürStAnz Nr. 24/2009 S. 1046.

(2) Die Verfahrensvorschrift tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Landespersonalausschuss

Erfurt, den 11. Mai 2022

Landespersonalausschuss
Erfurt, den 09.06.2022
Az.: LPA.50 – 0481-8/2022
ThürStAnz Nr. 27/2022 S. 767 – 769

184

Bekanntmachung Nr. 58 der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses LPA-Beschluss Nr. 14/2022 vom 11.05.2022

Verfahrensordnung des Landespersonalausschusses über die Feststellung der Befähigung für eine Laufbahn des gehobenen Dienstes von Beamtinnen und Beamten des mittleren Dienstes im Rahmen der fachspezifischen Qualifizierung gem. § 41 Thüringer Laufbahngesetz

Der Landespersonalausschuss regelt auf Grundlage des § 41 Absatz 3 Thüringer Laufbahngesetz (ThürLaufbG) vom 12. August 2014 (GVBl. 8/2014, S. 472 ff.) das Verfahren der Feststellung der Befähigung für eine Laufbahn des gehobenen Dienstes von Beamtinnen und Beamten des mittleren Dienstes für den Aufstieg in den gehobenen Dienst wie folgt:

§ 1

Zweck der Feststellung der Befähigung

Die Feststellung der Befähigung nach § 41 Abs. 3 Satz 1 ThürLaufbG soll sicherstellen, dass die Beamtin oder der Beamte die für die nächsthöhere Laufbahn erforderlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten besitzt und in der Lage ist, diese praxisnah anzuwenden.

§ 2

Unterlagen

(1) Mit dem Antrag auf Feststellung der Befähigung für die nächsthöhere Laufbahn sind dem Landespersonalausschuss vorzulegen:

1. die Personalhauptakten (ohne Vor- und Nebenakten),
2. eine aktuelle, gemäß § 41 Abs. 2 Satz 4 ThürLaufbG die berufspraktischen Zeiten abschließende dienstliche Beurteilung der Beamtin oder des Beamten sowie die während des Aufstiegsverfahrens in den absolvierten Stationen erstellten ausführlichen Leistungseinschätzungen,
3. Nachweise über die während des Aufstiegsverfahrens absolvierten Fortbildungen,
4. andere Unterlagen, wie etwa von der Beamtin oder dem Beamten veröffentlichte Arbeiten oder Aktenstücke mit größeren Ausarbeitungen.

(2) Die Begründung des Antrags der obersten Dienstbehörde hat zu enthalten:

1. die Darstellung der Inhalte des Aufstiegsverfahrens der Beamtin oder des Beamten und
2. die Darlegung ihrer oder seiner vorgesehenen Verwendung.

(3) Der Landespersonalausschuss kann weitere Unterlagen fordern.

§ 3

Zuständigkeit

(1) Der Landespersonalausschuss entscheidet entweder selbst über die Befähigung oder er überträgt diese Entscheidung dem unabhängigen Ausschuss zur Feststellung der Befähigung der anderen Bewerberinnen und Bewerber für den gehobenen Dienst.

(2) Der Landespersonalausschuss oder der unabhängige Ausschuss stellt die Befähigung der Beamtin oder des Beamten in einem Prüfungsgespräch nach den Verfahrensregelungen der §§ 4 bis 7 fest.

(2) In dem Beschluss ist anzugeben, für welche Laufbahn die Bewerberin oder der Bewerber befähigt ist.

(3) Im Verfahren nach § 3 Abs. 3 wird der Beschluss der Bewerberin oder dem Bewerber von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden am Ende des Prüfungsgesprächs bekannt gegeben. Die Geschäftsstelle fertigt den Beschluss nach Unterzeichnung der Niederschrift durch die Mitglieder des unabhängigen Ausschusses aus und übersendet ihn der obersten Dienstbehörde.

§ 8

Wiederholung der Feststellung der Befähigung

Wird der Bewerberin oder dem Bewerber die Befähigung nicht zuerkannt, so darf sie oder er dem Landespersonalausschuss nur noch einmal, und zwar frühestens nach Ablauf eines Jahres, zur Feststellung ihrer oder seiner Befähigung für dieselbe Laufbahn vorgeschlagen werden.

§ 9

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verfahrensordnung gelten jeweils für alle Geschlechter und auch für Personen, die mit der Angabe „divers“ oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind.

§ 10

Schlussbestimmungen

(1) Diese Bekanntmachung ersetzt die Bekanntmachung Nr. 47 der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses vom 25. Mai 2009, ThürStAnz Nr. 24/2009 S. 1046.

(2) Die Verfahrensvorschrift tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Landespersonalausschuss

Erfurt, den 11. Mai 2022

Landespersonalausschuss
Erfurt, den 09.06.2022
Az.: LPA.50 – 0481-8/2022
ThürStAnz Nr. 27/2022 S. 767 – 769

184

Bekanntmachung Nr. 58 der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses LPA-Beschluss Nr. 14/2022 vom 11.05.2022

Verfahrensordnung des Landespersonalausschusses über die Feststellung der Befähigung für eine Laufbahn des gehobenen Dienstes von Beamtinnen und Beamten des mittleren Dienstes im Rahmen der fachspezifischen Qualifizierung gem. § 41 Thüringer Laufbahngesetz

Der Landespersonalausschuss regelt auf Grundlage des § 41 Absatz 3 Thüringer Laufbahngesetz (ThürLaufbG) vom 12. August 2014 (GVBl. 8/2014, S. 472 ff.) das Verfahren der Feststellung der Befähigung für eine Laufbahn des gehobenen Dienstes von Beamtinnen und Beamten des mittleren Dienstes für den Aufstieg in den gehobenen Dienst wie folgt:

§ 1

Zweck der Feststellung der Befähigung

Die Feststellung der Befähigung nach § 41 Abs. 3 Satz 1 ThürLaufbG soll sicherstellen, dass die Beamtin oder der Beamte die für die nächsthöhere Laufbahn erforderlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten besitzt und in der Lage ist, diese praxisnah anzuwenden.

§ 2

Unterlagen

(1) Mit dem Antrag auf Feststellung der Befähigung für die nächsthöhere Laufbahn sind dem Landespersonalausschuss vorzulegen:

1. die Personalhauptakten (ohne Vor- und Nebenakten),
2. eine aktuelle, gemäß § 41 Abs. 2 Satz 4 ThürLaufbG die berufspraktischen Zeiten abschließende dienstliche Beurteilung der Beamtin oder des Beamten sowie die während des Aufstiegsverfahrens in den absolvierten Stationen erstellten ausführlichen Leistungseinschätzungen,
3. Nachweise über die während des Aufstiegsverfahrens absolvierten Fortbildungen,
4. andere Unterlagen, wie etwa von der Beamtin oder dem Beamten veröffentlichte Arbeiten oder Aktenstücke mit größeren Ausarbeitungen.

(2) Die Begründung des Antrags der obersten Dienstbehörde hat zu enthalten:

1. die Darstellung der Inhalte des Aufstiegsverfahrens der Beamtin oder des Beamten und
2. die Darlegung ihrer oder seiner vorgesehenen Verwendung.

(3) Der Landespersonalausschuss kann weitere Unterlagen fordern.

§ 3

Zuständigkeit

(1) Der Landespersonalausschuss entscheidet entweder selbst über die Befähigung oder er überträgt diese Entscheidung dem unabhängigen Ausschuss zur Feststellung der Befähigung der anderen Bewerberinnen und Bewerber für den gehobenen Dienst.

(2) Der Landespersonalausschuss oder der unabhängige Ausschuss stellt die Befähigung der Beamtin oder des Beamten in einem Prüfungsgespräch nach den Verfahrensregelungen der §§ 4 bis 7 fest.

(3) Die Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses führt die Geschäfte des unabhängigen Ausschusses.

§ 4 Verfahren

(1) Die Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses lädt die Beamtin oder den Beamten über die oberste Landesbehörde zu einem Prüfungsgespräch vor dem Landespersonalausschuss oder unabhängigen Ausschuss ein. Dem betreffenden Ausschuss sind die nach § 2 vorzulegenden Unterlagen rechtzeitig zuzuleiten. Der Ausschuss stellt in einem Prüfungsgespräch fest, ob die Beamtin oder der Beamte die in § 5 geforderten Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt.

(2) Kann die Beamtin oder der Beamte nicht zum Termin des Prüfungsgesprächs erscheinen, so ist unverzüglich der Ausschuss unter Angabe der Gründe zu verständigen und der Nachweis der Verhinderung zu erbringen. Erkennt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Ausschusses die Gründe als triftig an, so wird nur noch einmal zum nächstmöglichen Termin zum Prüfungsgespräch neu eingeladen.

(3) Erscheint die Beamtin oder der Beamte nicht zum Termin, ohne dass ein triftiger Grund vorliegt, gilt die Befähigung für die angestrebte Laufbahn als nicht festgestellt.

§ 5 Anforderungen für die Feststellung

Die Beamtin oder der Beamte muss ihre oder seine Fachrichtung in der der Laufbahngruppe entsprechenden Vertiefung beherrschen und Grundkenntnisse in folgenden ausgewählten verwaltungsbezogenen Gebieten nachweisen:

1. Verfassungs- und Europarecht;
2. allgemeines Verwaltungsrecht (einschließlich Verfahrensrecht);
3. Recht des öffentlichen Dienstes;
4. Haushaltsrecht;
5. Bürgerliches Recht;
6. Organisation der Landes- oder Kommunalverwaltung;
7. wirtschaftliches Verwaltungshandeln.

§ 6 Entscheidung

(1) Die Beschlüsse des unabhängigen Ausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

(2) In dem Beschluss ist anzugeben, für welche Laufbahn die Beamtin oder der Beamte befähigt ist.

(3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Ausschusses gibt den Beschluss der Beamtin oder dem Beamten am Ende des Prüfungsgesprächs bekannt. Die Geschäftsstelle fertigt den Beschluss nach Unterzeichnung der Niederschrift durch die Mitglieder des unabhängigen Ausschusses aus und übersendet ihn der obersten Dienstbehörde.

§ 7 Wiederholung der Feststellung der Befähigung

Wird der Beamtin oder dem Beamten die Befähigung für den gehobenen Dienst nicht zuerkannt, so darf sie oder er dem Landespersonalausschuss nur noch einmal, und zwar frühestens nach Ablauf von sechs Monaten, zur Feststellung ihrer oder seiner Befähigung für dieselbe Laufbahn vorgeschlagen werden.

§ 8 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verfahrensordnung gelten jeweils für alle Geschlechter und auch für Personen, die mit der Angabe „divers“ oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind.

§ 9 Schlussbestimmungen

Die Verfahrensordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Der Landespersonalausschuss

Erfurt, den 11. Mai 2022

Landespersonalausschuss
Erfurt, den 09.06.2022
Az.: LPA.50 – 0481-8/2022
ThürStAnz Nr. 27/2022 S. 769 – 770

185

Bekanntmachung Nr. 59 der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses LPA-Beschluss Nr. 15/2022 vom 11.05.2022

**Verfahrensordnung des Landespersonalausschusses über die
Feststellung der Befähigung für eine Laufbahn des höheren
Dienstes von Beamtinnen und Beamten des gehobenen Dienstes
im Rahmen der fachspezifischen Qualifizierung gem. § 41
Thüringer Laufbahngesetz**

Der Landespersonalausschuss regelt auf Grundlage des § 41 Absatz 3 Thüringer Laufbahngesetz (ThürLaufbG) vom 12. August 2014 (GVBl. 8/2014, S. 472 ff.) das Verfahren der Feststellung der Befähigung für eine Laufbahn des höheren Dienstes von Beamtinnen und Beamten des gehobenen Dienstes für den Aufstieg in den höheren Dienst wie folgt:

§ 1 Zweck der Feststellung der Befähigung

Die Feststellung der Befähigung nach § 41 Abs. 3 Satz 1 ThürLaufbG soll sicherstellen, dass die Beamtin oder der Beamte die für die nächsthöhere Laufbahn erforderlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten besitzt und in der Lage ist, diese praxisnah anzuwenden.

§ 2 Unterlagen

(1) Mit dem Antrag auf Feststellung der Befähigung für die nächsthöhere Laufbahn sind dem Landespersonalausschuss vorzulegen:

1. die Personalhauptakten (ohne Vor- und Nebenakten),
2. eine aktuelle, gemäß § 41 Abs. 2 Satz 4 ThürLaufbG die berufspraktischen Zeiten abschließende dienstliche Beurteilung der Beamtin oder des Beamten sowie die während des Aufstiegs-

(3) Die Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses führt die Geschäfte des unabhängigen Ausschusses.

§ 4 Verfahren

(1) Die Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses lädt die Beamtin oder den Beamten über die oberste Landesbehörde zu einem Prüfungsgespräch vor dem Landespersonalausschuss oder unabhängigen Ausschuss ein. Dem betreffenden Ausschuss sind die nach § 2 vorzulegenden Unterlagen rechtzeitig zuzuleiten. Der Ausschuss stellt in einem Prüfungsgespräch fest, ob die Beamtin oder der Beamte die in § 5 geforderten Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt.

(2) Kann die Beamtin oder der Beamte nicht zum Termin des Prüfungsgesprächs erscheinen, so ist unverzüglich der Ausschuss unter Angabe der Gründe zu verständigen und der Nachweis der Verhinderung zu erbringen. Erkennt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Ausschusses die Gründe als triftig an, so wird nur noch einmal zum nächstmöglichen Termin zum Prüfungsgespräch neu eingeladen.

(3) Erscheint die Beamtin oder der Beamte nicht zum Termin, ohne dass ein triftiger Grund vorliegt, gilt die Befähigung für die angestrebte Laufbahn als nicht festgestellt.

§ 5 Anforderungen für die Feststellung

Die Beamtin oder der Beamte muss ihre oder seine Fachrichtung in der der Laufbahngruppe entsprechenden Vertiefung beherrschen und Grundkenntnisse in folgenden ausgewählten verwaltungsbezogenen Gebieten nachweisen:

1. Verfassungs- und Europarecht;
2. allgemeines Verwaltungsrecht (einschließlich Verfahrensrecht);
3. Recht des öffentlichen Dienstes;
4. Haushaltsrecht;
5. Bürgerliches Recht;
6. Organisation der Landes- oder Kommunalverwaltung;
7. wirtschaftliches Verwaltungshandeln.

§ 6 Entscheidung

(1) Die Beschlüsse des unabhängigen Ausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

(2) In dem Beschluss ist anzugeben, für welche Laufbahn die Beamtin oder der Beamte befähigt ist.

(3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Ausschusses gibt den Beschluss der Beamtin oder dem Beamten am Ende des Prüfungsgesprächs bekannt. Die Geschäftsstelle fertigt den Beschluss nach Unterzeichnung der Niederschrift durch die Mitglieder des unabhängigen Ausschusses aus und übersendet ihn der obersten Dienstbehörde.

§ 7 Wiederholung der Feststellung der Befähigung

Wird der Beamtin oder dem Beamten die Befähigung für den gehobenen Dienst nicht zuerkannt, so darf sie oder er dem Landespersonalausschuss nur noch einmal, und zwar frühestens nach Ablauf von sechs Monaten, zur Feststellung ihrer oder seiner Befähigung für dieselbe Laufbahn vorgeschlagen werden.

§ 8 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verfahrensordnung gelten jeweils für alle Geschlechter und auch für Personen, die mit der Angabe „divers“ oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind.

§ 9 Schlussbestimmungen

Die Verfahrensordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Der Landespersonalausschuss

Erfurt, den 11. Mai 2022

Landespersonalausschuss
Erfurt, den 09.06.2022
Az.: LPA.50 – 0481-8/2022
ThürStAnz Nr. 27/2022 S. 769 – 770

185

Bekanntmachung Nr. 59 der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses LPA-Beschluss Nr. 15/2022 vom 11.05.2022

Verfahrensordnung des Landespersonalausschusses über die Feststellung der Befähigung für eine Laufbahn des höheren Dienstes von Beamtinnen und Beamten des gehobenen Dienstes im Rahmen der fachspezifischen Qualifizierung gem. § 41 Thüringer Laufbahngesetz

Der Landespersonalausschuss regelt auf Grundlage des § 41 Absatz 3 Thüringer Laufbahngesetz (ThürLaufbG) vom 12. August 2014 (GVBl. 8/2014, S. 472 ff.) das Verfahren der Feststellung der Befähigung für eine Laufbahn des höheren Dienstes von Beamtinnen und Beamten des gehobenen Dienstes für den Aufstieg in den höheren Dienst wie folgt:

§ 1 Zweck der Feststellung der Befähigung

Die Feststellung der Befähigung nach § 41 Abs. 3 Satz 1 ThürLaufbG soll sicherstellen, dass die Beamtin oder der Beamte die für die nächsthöhere Laufbahn erforderlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten besitzt und in der Lage ist, diese praxisnah anzuwenden.

§ 2 Unterlagen

(1) Mit dem Antrag auf Feststellung der Befähigung für die nächsthöhere Laufbahn sind dem Landespersonalausschuss vorzulegen:

1. die Personalhauptakten (ohne Vor- und Nebenakten),
2. eine aktuelle, gemäß § 41 Abs. 2 Satz 4 ThürLaufbG die berufspraktischen Zeiten abschließende dienstliche Beurteilung der Beamtin oder des Beamten sowie die während des Aufstiegs-

verfahrens in den absolvierten Stationen erstellten ausführlichen Leistungseinschätzungen,

3. Nachweise über die während des Aufstiegsverfahrens absolvierten Fortbildungen,
4. andere Unterlagen, wie etwa von der Beamtin oder dem Beamten veröffentlichte Arbeiten oder Aktenstücke mit größeren Ausarbeitungen.

(2) Die Begründung des Antrags der obersten Dienstbehörde hat zu enthalten:

1. die Darstellung der Inhalte des Aufstiegsverfahrens der Beamtin oder des Beamten und
2. die Darlegung ihrer oder seiner vorgesehenen Verwendung.

(3) Der Landespersonalausschuss kann weitere Unterlagen fordern.

§ 3 Zuständigkeit

(1) Der Landespersonalausschuss entscheidet entweder selbst über die Befähigung oder er überträgt diese Entscheidung dem unabhängigen Ausschuss zur Feststellung der Befähigung der anderen Bewerberinnen und Bewerber für den höheren Dienst.

(2) Der Landespersonalausschuss oder der unabhängige Ausschuss stellt die Befähigung der Beamtin oder des Beamten in einem Prüfungsgespräch nach den Verfahrensregelungen der §§ 4 bis 7 fest.

(3) Die Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses führt die Geschäfte des unabhängigen Ausschusses.

§ 4 Verfahren

(1) Die Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses lädt die Beamtin oder den Beamten über die oberste Landesbehörde zu einem Prüfungsgespräch vor dem Landespersonalausschuss oder unabhängigen Ausschuss ein. Dem betreffenden Ausschuss sind die nach § 2 vorzulegenden Unterlagen rechtzeitig zuzuleiten. Der Ausschuss stellt in einem Prüfungsgespräch fest, ob die Beamtin oder der Beamte die in § 5 geforderten Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt.

(2) Kann die Beamtin oder der Beamte nicht zum Termin des Prüfungsgesprächs erscheinen, so ist unverzüglich der Ausschuss unter Angabe der Gründe zu verständigen und der Nachweis der Verhinderung zu erbringen. Erkennt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Ausschusses die Gründe als triftig an, so wird nur noch einmal zum nächstmöglichen Termin zum Prüfungsgespräch neu eingeladen.

(3) Erscheint die Beamtin oder der Beamte nicht zum Termin, ohne dass ein triftiger Grund vorliegt, gilt die Befähigung für die angestrebte Laufbahn als nicht festgestellt.

§ 5 Anforderungen für die Feststellung

Die Beamtin oder der Beamte muss ihre oder seine Fachrichtung in der der Laufbahngruppe entsprechenden Vertiefung beherrschen und fundierte Kenntnisse in folgenden ausgewählten verwaltungsbezogenen Gebieten nachweisen:

1. Verfassungs- und Europarecht;
2. allgemeines Verwaltungsrecht (einschließlich Verfahrensrecht);
3. Recht des öffentlichen Dienstes;
4. Haushaltsrecht;
5. Bürgerliches Recht;
6. Organisation der Landes- oder Kommunalverwaltung;
7. wirtschaftliches Verwaltungshandeln.

Weiterhin muss sie oder er die Grundzüge des besonderen Verwaltungsrechts kennen.

§ 6 Entscheidung

(1) Die Beschlüsse des unabhängigen Ausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

(2) In dem Beschluss ist anzugeben, für welche Laufbahn die Beamtin oder der Beamte befähigt ist.

(3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Ausschusses gibt den Beschluss der Beamtin oder dem Beamten am Ende des Prüfungsgesprächs bekannt. Die Geschäftsstelle fertigt den Beschluss nach Unterzeichnung der Niederschrift durch die Mitglieder des unabhängigen Ausschusses aus und übersendet ihn der obersten Dienstbehörde.

§ 7 Wiederholung der Feststellung der Befähigung

Wird der Beamtin oder dem Beamten die Befähigung für den höheren Dienst nicht zuerkannt, so darf sie oder er dem Landespersonalausschuss nur noch einmal, und zwar frühestens nach Ablauf von sechs Monaten, zur Feststellung ihrer oder seiner Befähigung für dieselbe Laufbahn vorgeschlagen werden.

§ 8 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verfahrensordnung gelten jeweils für alle Geschlechter und auch für Personen, die mit der Angabe „divers“ oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind.

§ 9 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Die Feststellung gem. § 5 Abs. 1 erfolgt in Aufstiegsverfahren, in denen die Beamtin oder der Beamte zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verfahrensordnung bereits mehr als die Hälfte des Aufstiegsverfahrens abgeleistet haben, auf Grundlage der Bestimmungen des § 1 der Verfahrensordnung für die Feststellung der Befähigung für die Laufbahn des höheren Dienstes von Beamten des gehobenen Dienstes für den Aufstieg in den höheren Dienst (Bekanntmachung Nr. 48 der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses vom 25.05.2009, ThürStAnz 24/2009 S. 1048).

Diese Bekanntmachung ersetzt die Bekanntmachung Nr. 48 der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses vom 25.05.2009, ThürStAnz Nr. 24/2009 S. 1048).

Die Verfahrensordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Der Landespersonalausschuss

Erfurt, den 11. Mai 2022

Landespersonalausschuss
Erfurt, den 09.06.2022
Az.: LPA.50 – 0481-8/2022
ThürStAnz Nr. 27/2022 S. 770 – 771

Personelle Besetzung der Ausschüsse:

**Ausschuss für die Feststellung der Befähigung
für den gehobenen und den mittleren Dienst**

Ordentliche Mitglieder	stellvertretende Mitglieder
Vorsitzender: Herr Staatssekretär Udo Götze Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales Steigerstraße 24 99096 Erfurt	Stellv. Vorsitzender: Frau Staatssekretärin Meike Herz Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz Werner-Seelenbinder-Str. 5 99096 Erfurt
aus dem staatlichen Bereich:	
Frau Amtsrätin Claudia Pudritz Thüringer Finanzministerium Ludwig-Erhard-Ring 7 99099 Erfurt	Herr Oberamtsrat Alexander Kurth Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz Werner-Seelenbinder-Str. 5 99096 Erfurt
aus dem kommunalen Bereich:	
Gemeinde- und Städtebund	
Herr Verwaltungsrat Simon Bach Stadtverwaltung Bad Langensalza Marktstraße 1 99947 Bad Langensalza	Frau Stadtoberinspektorin Friederike Pfeffer Stadtverwaltung Erfurt Fischmarkt 1 99084 Erfurt
Thüringischer Landkreistag	
Herr Kreisdirektor Norbert Kröckel LRA Schmalkalden-Meiningen Postfach 44/45 98601 Meiningen	N.N.

**Ausschuss für die Feststellung der Befähigung
für den höheren Dienst**

Ordentliche Mitglieder	stellvertretende Mitglieder
Vorsitzender: Herr Staatssekretär Udo Götze Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales Steigerstraße 24 99096 Erfurt	Stellv. Vorsitzender Frau Staatssekretärin Meike Herz Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz Werner-Seelenbinder-Str. 5 99096 Erfurt
aus dem staatlichen Bereich:	
Herr Leitender Ministerialrat Dr. Wolf-Dietrich Wenzel Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz Werner-Seelenbinder-Str. 5 99096 Erfurt	N.N.
aus dem kommunalen Bereich:	
Gemeinde- und Städtebund	
Herr Stadtrechtsoberrat Mario Bedranowsky Stadtverwaltung Mühlhausen Ratsstraße 19 99974 Mühlhausen	Herr Stadtdirektor Stephan Geffert Stadtverwaltung Gotha Hauptmarkt 1 99867 Gotha
Thüringischer Landkreistag	
N.N.	N.N.

Einzelfallentscheidungen 2022 nach beamten- und laufbahnrechtlichen Vorschriften und Laufbahngruppen

Befassungstatbestand	Anzahl gesamt		höherer Dienst		gehobener Dienst		mittlerer Dienst	
	davon		davon		davon		davon	
	Zustimmung	Ablehnung	Zustimmung	Ablehnung	Zustimmung	Ablehnung	Zustimmung	Ablehnung
Zustimmung zum Absehen von der Ausschreibung § 3 Abs. 3 Nr. 2 ThürLaufbG	12		6		4		2	
	10	2	5	1	4	0	1	1
Feststellung der Laufbahnbefähigung für andere Bewerber § 12 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 26 Abs. 4 ThürLaufbG (*Übertragung an den uA)	3		0		3		0	
	3	0	0	0	3 ¹	0	0	0
Zustimmung zur Einstellung im zweiten Beförderungsamte oder höher § 28 Abs. 3 ThürLaufbG	4		4		0		0	
	4	0	4 ^{2, 3}	0	0	0	0	0
Zulassung einer Beförderung vor Ablauf einer Dienstzeit von zwei Jahren nach der letzten Beförderung (§ 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 ThürLaufbG)	7		6		1		0	
	1	6	1	5	0	1	0	0
Zulassung einer Ausnahme von der Mindestdienstzeit für Beförderungen in ein Amt der Besoldungsgruppe A 16 (§ 35 Abs. 4 S. 2 i.V.m. Abs. 5 ThürLaufbG)	4		4		0		0	
	1	3	1	3	0	0	0	0
Antrag auf unverzügliche Mitteilung des Beschlusses § 6 Abs. 3 GO LPA	1		1		0		0	
	1	0	1	0	0	0	0	0
Bestellungen von Mitgliedern des unabhängigen Ausschusses	16		8		8		0	
	16	0	8	0	8	0	0	0
Gesamtzahl	47		29		16		2	
	36	11	20	9	15	1	1	1

¹ - Ein Antrag für weiteres Prüfungsverfahren an unabhängigen Ausschuss übergeben

² - Ein Antrag als Grundsatzbeschluss bei Einstellung/Laufbahnwechsel von Richtern/Staatsanwälten in den höheren nichttechnischen Verwaltungsdienst

³ - Ein Antrag auf Einstellung im 3. Beförderungsamte von LPA abgelehnt, jedoch Zustimmung zur Einstellung im 2. Beförderungsamte

Einzelfallentscheidungen 2023 nach beamten- und laufbahnrechtlichen Vorschriften und Laufbahngruppen

Befassungstatbestand	Anzahl gesamt		höherer Dienst		gehobener Dienst		mittlerer Dienst	
	davon		davon		davon		davon	
	Zustimmung	Ablehnung	Zustimmung	Ablehnung	Zustimmung	Ablehnung	Zustimmung	Ablehnung
Zustimmung zum Absehen von der Ausschreibung § 3 Abs. 3 Nr. 2 ThürLaufbG	17		9		6		2	
	16	1	8	1	6	0	2	0
Feststellung der Laufbahnbefähigung für andere Bewerber § 12 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 26 Abs. 4 ThürLaufbG	1		1		0		0	
	1	0	1	0	0	0	0	0
Zustimmung zur Einstellung im zweiten Beförderungsamte oder höher § 28 Abs. 3 ThürLaufbG	2		2		0		0	
	1	1	1	1	0	0	0	0
Zulassung einer Beförderung vor Ablauf einer Dienstzeit von zwei Jahren nach der letzten Beförderung § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 ThürLaufbG	2		2		0		0	
	0	2	0	2	0	0	0	0
Zulassung einer Ausnahme von der Mindestdienstzeit für Beförderungen in ein Amt der Besoldungsgruppe A 16 § 35 Abs. 4 S. 2 i.V.m. Abs. 5 ThürLaufbG	0		0 ¹		0		0	
	0	0	0	0	0	0	0	0
Antrag auf unverzügliche Mitteilung des Beschlusses § 6 Abs. 3 GO LPA	1		1		0		0	
	1	0	1	0	0	0	0	0
Bestellungen von Mitgliedern des unabhängigen Ausschusses	3		2		1		0	
	3	0	2	0	1	0	0	0
Gesamtzahl	26		17		7		2	
	22	4	13	4	7	0	2	0

¹ - Ein Antrag wurde vom LPA zurückgestellt da durch die GS-LPA zunächst noch weitere Prüfung und Bewertung erfolgen soll; Entscheidung ausstehend und nicht mehr im Zeitraum des Geschäftsberichts

GESCHÄFTSORDNUNG

des Landespersonalausschusses

in der Fassung vom 7.10.2020

**Bekanntmachung Nr. 56 der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses;
LPA-Beschluss Nr. 25/2020 (ThürStAnz Nr. 48/2020, S. 1555)**

Auf Grund des § 92 des Thüringer Beamtengesetzes (ThürBG) gibt sich der Landespersonalausschuss folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses (§ 89 Abs. 4 ThürBG) führt die Bezeichnung „Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses beim Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales“. Sie ist unmittelbar dem Vorsitzenden unterstellt und führt die laufenden Geschäfte.

(2) Der Leiter der Geschäftsstelle und sein Vertreter werden im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Landespersonalausschusses durch das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales bestellt.

(3) Der Leiter der Geschäftsstelle wird im Verhinderungsfalle durch seinen ständigen Vertreter, bei dessen Verhinderung durch den dienstältesten Beamten der Geschäftsstelle vertreten.

(4) Die Geschäftsstelle hat die eingereichten Anträge durch alle der Aufklärung des Sachverhalts dienenden Maßnahmen für die Beschlussfassung vorzubereiten, die ergangenen Beschlüsse auszufertigen und dem Antragsteller bekanntzugeben. Sie berät die antragstellenden Behörden. Auskünfte über die im Landespersonalausschuss behandelten Anträge werden ausschließlich dem Antragsteller erteilt.

(5) Sitzungstermine, Antragsformulare sowie Informationen über die Tätigkeit des Landespersonalausschusses werden im Internet veröffentlicht.

§ 2

Mitglieder des Landespersonalausschusses

(1) Die Mitglieder sind im Rahmen der ihnen nach § 90 ThürBG übertragenen Aufgaben berechtigt:

1. die dem Landespersonalausschuss zur Entscheidung vorgelegten Personalakten und sonstigen Unterlagen einzusehen, wenn sie an einer Sitzung teilnehmen, auf der die Angelegenheit zur Beratung ansteht,
2. die Aufnahme bestimmter Beratungsgegenstände in die Tagesordnung zu verlangen,
3. von dem Vorsitzenden und der Geschäftsstelle Auskünfte zu verlangen, soweit sie für die Mitwirkung im Landespersonalausschuss von Bedeutung sind.

(2) § 41 der Zivilprozessordnung findet sinngemäß Anwendung.

(3) Mitglieder, die sich im Übrigen für Befangen halten, sind verpflichtet dies vor Beginn der Verhandlung dem Vorsitzenden mitzuteilen. Ob die Voraussetzungen zum Ausschluss vorliegen, wird durch die übrigen anwesenden Mitglieder durch Beschluss entschieden.

(4) Alle den Mitgliedern zur Kenntnis gelangenden Angelegenheiten des Landespersonalausschusses unterliegen in vollem Umfang der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit.

(5) Die stellvertretenden Mitglieder vertreten diejenigen ordentlichen Mitglieder, als deren Stellvertreter sie berufen wurden. Andere Vertretungen sind nicht möglich.

§ 3

Antragstellung

(1) Anträge in Personalangelegenheiten sind unter Verwendung der auf der Internetseite des Landespersonalausschusses bereitgestellten Antragsformulare zu stellen. Anträge auf Fassung eines Sammel- oder Grundsatzbeschlusses können formlos gestellt werden. Antragsteller ist die oberste Dienstbehörde.

(2) Anträge in Personalangelegenheiten sind in 13-facher Ausfertigung (ein Original und zwölf Kopien) zu stellen. Sie sollen mindestens durch den Leiter der für die Personalführung

zuständigen Abteilung der antragstellenden Behörde unterzeichnet werden. Die erforderlichen Personalakte (mindestens Teile A, B, C) sind im Original beizufügen. Die dem Antrag beizufügende Beurteilung soll nicht älter als sechs Monate sein. Nach Rücksprache mit der Geschäftsstelle ist in begründeten Ausnahmefällen statt einer Beurteilung eine aktuelle Leistungseinschätzung hinreichend. Die Geschäftsstelle ist gehalten, unvollständige Anträge zur Berichtigung oder Ergänzung zurückzusenden.

(3) Anträge, welche nicht mindestens drei Wochen vor der jeweiligen Sitzung in der Geschäftsstelle eingegangen sind, können erst in der folgenden Sitzung behandelt werden.

(4) Anträge der Gemeinden, Landkreise, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind über die Aufsichtsbehörden einzureichen.

§ 4

Vorbereitung der Sitzungen, Ladung der Mitglieder

(1) Der Vorsitzende bestimmt die Sitzungstermine des Landespersonalausschusses im Benehmen mit dem Leiter der Geschäftsstelle und nach Abstimmung mit den Mitgliedern.

(2) Für jede Sitzung wird von der Geschäftsstelle eine Tagesordnung aufgestellt. Der Leiter der Geschäftsstelle kann Beratungsgegenstände für die Tagesordnung einer Sitzung vorschlagen.

(3) Die Geschäftsstelle lädt die ordentlichen Mitglieder des Landespersonalausschusses unter Übersendung einer Tagesordnung und der für die Beratung erforderlichen Unterlagen schriftlich zu den Sitzungen ein. Zwischen der Absendung der Einladung und dem Sitzungstermin soll eine Frist von mindestens zehn Tagen liegen. In Ausnahmefällen kann die Frist auf fünf Tage verkürzt werden. Erweiterungen der Tagesordnung sind nur mit Zustimmung sämtlicher anwesenden stimmberechtigten Mitglieder möglich.

(4) Ist ein ordentliches Mitglied verhindert an der Sitzung teilzunehmen, ist dies der Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen. Wurden die Unterlagen bereits versendet, informiert das Mitglied darüber hinaus den jeweiligen Stellvertreter und leitet bei dessen Teilnahme die für die Sitzung übermittelten Unterlagen weiter.

(5) Die Geschäftsstelle veranlasst die Ladung von Beauftragten der beteiligten Verwaltungen, Beschwerdeführern und anderen Personen, sofern dies nach § 93 Abs. 1 und 3 ThürBG notwendig ist.

§ 5

Sitzungsverlauf und Beschlussfassung

(1) Der Vorsitzende eröffnet und leitet die Sitzung. Er stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit gemäß § 93 Abs. 4 ThürBG fest. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern erforderlich.

(2) Vor Eintritt in die Verhandlung beschließt der Landespersonalausschuss die Tagesordnung einschließlich der Behandlung der Nachträge.

(3) Der Landespersonalausschuss kann sich vor seiner Entscheidung die Sach- und Rechtslage vom Leiter der Geschäftsstelle vortragen lassen.

(4) Der Landespersonalausschuss hört die Beauftragten der beteiligten Verwaltungen, die Beschwerdeführer und andere Personen an, soweit eine Verpflichtung zur Anhörung besteht oder ihre Anhörung als sachdienlich erachtet wird.

(5) Ist eine Beweiserhebung erforderlich, finden gemäß § 94 ThürBG die für die Verwaltungsgerichte geltenden Vorschriften über Beweiserhebungen entsprechende Anwendung.

(6) Die Beschlüsse des Landespersonalausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(7) Der Landespersonalausschuss kann zur Durchführung von Feststellungen und zur Vorbereitung von Entscheidungen Ausschüsse bilden. Das Nähere regeln die Verfahrensordnungen.

(8) Die Sitzungsteilnehmer sind verpflichtet, über die Beratung, die Abstimmung sowie über die Beschlussempfehlung der Geschäftsstelle Stillschweigen zu bewahren. Die Sitzungsunterlagen sind nach jeder Sitzung mit Ausnahme der Niederschrift an die Geschäftsstelle zurück zu geben oder zu vernichten.

§ 6

Begründung, Ausfertigung und Mitteilung der Beschlüsse

(1) Ablehnende Beschlüsse und Stellungnahmen, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt, können schriftlich begründet werden. Der Landespersonalausschuss kann zu einzelnen Beschlüssen Hinweise geben.

(2) Die Beschlüsse sind nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens (§ 7 Abs. 2) schriftlich auszufertigen und dem Antragsteller zu übermitteln.

(3) In besonders eilbedürftigen Fällen kann der Beschluss aufgrund eines schriftlich begründeten Antrages der antragstellenden Verwaltung unverzüglich nach der Sitzung mitgeteilt werden. Hierüber muss der Landespersonalausschuss isoliert abstimmen. Dieser Beschluss bedarf keiner weiteren schriftlichen Genehmigung gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1. Der Antrag auf unverzügliche Mitteilung ist vom Antragsteller zu begründen.

§ 7

Niederschrift

(1) Über jede Sitzung des Landespersonalausschusses ist seitens der Geschäftsstelle eine Niederschrift zu fertigen, die von der Protokollführung, der Leitung der Geschäftsstelle und dem vorsitzenden Mitglied zu unterschreiben ist.

(2) Die Beschlüsse der Sitzungen sowie die Niederschrift gelten als genehmigt, wenn keine Einwendungen innerhalb von 10 Tagen nach Versendung der Niederschrift bei der Geschäftsstelle erhoben werden. § 6 Abs. 3 bleibt unberührt. Sollten Einwendungen zu einzelnen Beschlüssen oder Teilen der Niederschrift erhoben werden, wird die geänderte Fassung versandt und die Frist nach Satz 1 beginnt erneut zu laufen. Führt dieses Verfahren nicht zur Genehmigung, werden die Einwendungen in der nächsten Sitzung behandelt. Die übrigen Beschlüsse oder Teile der Niederschrift bleiben davon unberührt.

(3) In die Niederschrift sind aufzunehmen:

1. Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
2. die Namen der Mitglieder bzw. Stellvertreter sowie die Namen der Mitarbeiter der Geschäftsstelle, die an der Sitzung teilgenommen haben,

3. die Namen der Beauftragten der beteiligten Verwaltungen und die der übrigen gemäß § 93 Abs. 3 ThürBG anwesenden Personen,
4. der wesentliche Inhalt der Verhandlungen über die einzelnen Beratungsgegenstände,
5. die Beratungsgegenstände, die Einzelfallentscheidungen und der Wortlaut der allgemeinen Beschlüsse,
6. bei ablehnenden Entscheidungen und bei Beschlüssen, denen der Landespersonalausschuss grundsätzliche Bedeutung beimisst, ist eine Begründung in die Niederschrift aufzunehmen; diese muss nicht in den Beschluss übernommen werden.

(4) Einzelheiten der Beratung und der Abstimmung sind nicht in die Niederschrift aufzunehmen.

(5) Die Mitglieder, die an der Sitzung teilgenommen haben, erhalten einen Abdruck der Niederschrift.

(6) Im schriftlichen Verfahren gemäß § 9 bedarf die Niederschrift keiner weiteren Genehmigung gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1.

§ 8

Veröffentlichung

Beschlüsse von grundsätzlicher und über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung werden auf Beschluss des Landespersonalausschusses durch die Geschäftsstelle im Staatsanzeiger veröffentlicht.

§ 9

Schriftliches Verfahren

(1) Der Vorsitzende kann in einem schriftlichen Verfahren einen Beschluss innerhalb einer angemessenen Frist herbeiführen, falls die Angelegenheit eilbedürftig oder termingebunden ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Abhaltung einer Sitzung gemessen an dem Beratungsgegenstand einen unverhältnismäßigen Aufwand nach sich ziehen würde. Widerspricht ein Mitglied oder im Fall der Verhinderung sein Stellvertreter der Durchführung des schriftlichen Verfahrens, so muss mündlich beraten werden.

(2) Mit der Niederschrift wird das Abstimmungsergebnis mitgeteilt. Schriftliche Erklärungen von Mitgliedern zum Gegenstand des schriftlichen Verfahrens beziehungsweise zum Abstimmungsverhalten werden der Niederschrift beigelegt.

(3) Im Übrigen gilt § 5 entsprechend.

§ 10

Erneute Beschlussfassung

Eine erneute Beschlussfassung über denselben Antrag findet frühestens nach Ablauf von sechs Monaten seit Antragstellung statt, es sei denn, dass neue Tatsachen vorgebracht werden, die bei der ersten Beschlussfassung nicht bekannt waren.

§ 11

Geschäftsbericht

Die Geschäftsstelle legt dem Landespersonalausschuss jeweils für zwei Jahre einen Geschäftsbericht zur Unterrichtung der Landesregierung vor. Der Landespersonalausschuss entscheidet über die Verteilung eines Abdruckes des Geschäftsberichtes.

Diese Bekanntmachung ersetzt die Bekanntmachung Nr. 45 der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses vom 25.05.2009 (veröffentlicht im ThürStAnz Nr. 24/2009, S. 1044).

Der Landespersonalausschuss

Erfurt, den 24. Juni 2015